

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1504

Vol. 1971/0243

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 1504 endg.

Brüssel, den 20. Dezember 1971

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1971

an die Regierung der Französischen Republik
betreffend den französischen Plan für die wirtschaftliche und soziale Anpassung der Binnenschifffahrt

KOM(71) 1504 endg.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1971

an die Regierung der Französischen Republik
betreffend den französischen Plan für die wirtschaftliche
und soziale Anpassung der Binnenschifffahrt

Gemäss Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs (1) hat die französische Regierung der Kommission mit Schreiben vom 5. Juli 1971 durch ihre Ständige Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften einen Vermerk über den französischen Plan für die wirtschaftliche und soziale Anpassung der Binnenschifffahrt mitgeteilt.

Das Schreiben der Ständigen Vertretung ist bei der Kommission am 13. Juni 1971 eingegangen; die französische Regierung hat die anderen Mitgliedstaaten ebenfalls von dem Plan unterrichtet.

Auf Veranlassung der Kommission fand am 8. September 1971 in Brüssel eine Informationssitzung mit Vertretern der französischen Regierung statt. Dabei wurde gemäss Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung des Rates mit dem Einverständnis der französischen Regierung die in Absatz 1 des genannten Artikels vorgesehene Frist von einem Monat verlängert.

(1) AB Nr. 23 vom 3.4.1962, S. 720

1. Nach den zur Konsultation vorgelegten Texten und den zusätzlichen Erläuterungen der französischen Vertreter in der genannten Sitzung hat die französische Regierung nach Verhandlungen mit den betroffenen Berufsverbänden einen Plan aufgestellt, mit dem sie mehrere Ziele verfolgt, nämlich die strukturelle Sanierung der Binnenschifffahrt, Sozialmassnahmen (Wohnungsbeihilfen), Förderung der Berufsausbildung in der Binnenschifffahrt und Lockerung der Vorschriften für den Abschluss von Frachtverträgen.

2. Der Plan, der zu einem wesentlichen Teil auf die Einführung einer Beihilfenregelung abzielt, wird von der Kommission ausserdem als Unterrichtung im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften über die Beihilfen angesehen.

3. Zu den übrigen Zielen des Plans, die unter das Anhörungsverfahren der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 fallen, gibt die Kommission gemäss Artikel 2 dieser Entscheidung folgende Stellungnahme ab:

4. Die Lockerung der Vorschriften für die Geschäftstätigkeit der Binnenschifffahrt, durch die ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den übrigen Verkehrsträgern gestärkt werden soll, steht den mit der gemeinsamen Verkehrspolitik verfolgten Zielen nicht entgegen. Im übrigen sind die formellen Zusicherungen der Vertreter der französischen Regierung in der Sitzung am 8. September 1971 über den Börsenaushang der nach der geplanten Regelung ausserhalb der Schifferbörse abgeschlossenen Frachtgeschäfte und ihre Registrierung durch die zuständigen Behörden geeignet, eine ausreichende Markttransparenz zu gewährleisten.

5. Hinsichtlich der Berufsausbildung stellt die Kommission fest, dass die geplanten Massnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und als Beitrag zur sozialen Förderung in der Binnenschifffahrt den Zielsetzungen der Kommission auf Gemeinschaftsebene entsprechen.

6. Die Kommission teilt den übrigen Mitgliedstaaten diese Stellungnahme mit.

Brüssel, den 20. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Präsident

(gez.) Franco M. MALFATTI